

Geschäftsstelle

Landtag Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Kubitzky
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

unser Schreiben vom

unser Zeichen (stets angeben)

Datum

Su/Ri L 20

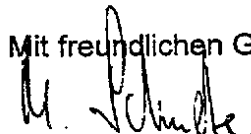
02.08.1999

☎ 0201/ 29403-32

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

in Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der GEW Landesverband Nordrhein-Westfalen, zum Gesetz der Landtagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung“.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schulte

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3123

A 16

Stellungnahme der GEW NW zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung“

Die GEW erkennt das Bemühen der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen an, mit dem vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung“ die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen auch in Zeiten von Finanzknappheit in ihrer Substanz zu erhalten und weiterhin in ihrem Kern als öffentliche Aufgabe zu konzipieren. Sie hält an ihrer Auffassung fest, dass die Aufgaben einer öffentlich verantworteten Weiterbildung in einem Land mit den Strukturen und Problemen Nordrhein-Westfalens eigentlich eine massive Erhöhung der Haushaltsmittel erfordern. Wenn dies nicht möglich ist, sind Abstriche vorzunehmen. Dies versucht der vorgelegte Entwurf in Orientierung an klaren Prioritäten, die die GEW in ihrer Stoßrichtung unterstützt. Es ist der GEW daher außerordentlich wichtig, dass der Gesetzentwurf im Paket mit seinem 5-jährigen Moratorium ohne Substanzverschlechterungen und Verzögerung verabschiedet wird. Die im folgenden geäußerte Kritik hat zum Ziel, Verbesserungen im Hinblick auf die oben benannten Ziele durchzusetzen, nicht aber das im Entwurf Vorgelegte zu gefährden. Dies sei der Einzelkritik vorausgeschickt.

Was bisher als Entwurf vorgelegt wurde, erlaubt den Einrichtungen der Weiterbildung "zu überleben" und für die folgenden Jahre zu planen, mehr jedoch nicht. Dies ist nach den abgewendeten existenzbedrohenden Kürzungsvorhaben der vergangenen Jahre eine wichtige positive, wenn gleich nach wie vor unbefriedigende Feststellung. Einige Vorschläge, die in dem Entwurf formuliert sind, können in ihren Auswirkungen aber zu einer Zerstörung vorhandener Strukturen führen. Sie sollten daher unbedingt verändert werden.

Die nachfolgenden Kommentierungen der GEW werden pointiert vorgetragen und konzentrieren sich auf zentrale Anliegen der GEW.

1. Gefährdung der Personalstruktur: Stellenabbau bei den Volkshochschulen:

Die Sicherung von Stellen auf Kosten einer Reduzierung der Angebotsförderung durch das Land erfolgt in einem Umfang, der der Intention des WbG zuwiderläuft:

Durch die in der Folge unumgängliche Angebotsverteuerung wird der Zugang für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu diesen Angeboten verbaut, so dass das Ziel des Gesetzes, Weiterbildung für alle zu ermöglichen, verfehlt wird.

Die vorgesehene Sicherung der hauptamtlichen Personalstruktur wird von der GEW begrüßt und unterstützt. Die GEW kann jedoch nicht glauben, dass mit dieser Maßnahme - der deutlichen Anhebung der Förderung für besetzte "HPM"-Stellen - die **Kürzung** des hauptamtlichen, bisher vom Land geförderten pädagogischen Personals an Volkshochschulen **um rund ein Siebtel** (99 Stellen) verbunden sein soll. Der Novellierungsentwurf bedeutet in diesem Punkt eine Aufforderung an die Träger zum Stellenabbau. Dies ist nicht hinnehmbar und widerspricht dem erklärten Ziel des Entwurfs, Hauptberuflichkeit und Qualität in der Weiterbildung zu stärken.

2. Grundversorgung

Die GEW begrüßt das Festhalten des Gesetzesentwurfs an der „kommunalen Pflichtaufgabe VHS“. Sie befürchtet allerdings, dass die vorgenommene Reduzierung des Umfangs dieses Pflichtangebots um ein Drittel sowie die ausschließliche Förderung dieses Pflichtangebots durch das Land zu einer empfindlichen Einschränkung des Weiterbildungsangebots führen wird, weil diese Reduzierung und Beschränkung der Förderung von den Trägern als Aufforderung zur Angebotskürzung verstanden werden kann.

Unter den Bedingungen einer nicht abwendbaren „Deckelung“, die sie für sachlich und bildungspolitisch schädlich hält, sieht die GEW es als zwingend an, Schwerpunkte zu setzen, wie auch die Gutachter der Evaluationsstudie dies empfehlen. Sie fordert eine Schwerpunktsetzung des Weiterbildungsangebots nach gesellschaftlichen und politischen Erfordernissen. Die Definition dessen, was gesellschaftliches und politisches Erfordernis ist, muss klar und trennscharf erfolgen. Dabei ist das Prinzip der Einheit der Bildung zu beachten.

Von besonderem gesellschaftlichem Interesse und damit vorrangig sicherzustellen sind in der Sicht der GEW insbesondere

- a) Angebote der kompensatorischen Bildung, einschließlich bestimmter Angebote für benachteiligte Zielgruppen,
- b) Angebote der für das Berufsleben qualifizierenden und damit Beschäftigung sichernden Bildung,
- c) Angebote der politischen Bildung.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Stellungnahme von ÖTV und GEW zur Weiterbildungskonferenz am 01.12.1998.

In der Begründung zum neuen § 11, „Grundversorgung“, wird jedoch ein so breiter Definitionsrahmen für die als „gesellschaftlich besonders relevant“ bezeichneten Bildungsangebote angewendet, dass die Intention des Gesetzes, eben jene als gesellschaftlich besonders notwendig erkannten Angebote vorab abzusichern, verfehlt bzw. geradezu ins Gegenteil verkehrt wird. Wenn nämlich bei einem gedeckelten Haushalt alles Wünschenswerte als „gesellschaftlich besonders wichtig“ definiert werden kann, gelingt eine Vorabsicherung nicht, weil wegen der Fülle der vorhandenen Angebote, denen diese Bezeichnung zukommt, der Mangel wie im alten System nur gleichmäßig verteilt wird. Wenn der Gesetzgeber eine derart weite Definition dessen, was er vorab sichern will, anwendet, muss er auch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Die GEW befürchtet, dass bei gedeckeltem Haushalt und weiter Definition des vorrangig zu Fördernden die Träger die Freiheit der Wahl haben, was sie vorrangig fördern wollen. Dies ist nicht die Intention des Gesetzesentwurfs, und dies hat auch nicht die Unterstützung der GEW.

3. Zuweisungen des Landes

Unter dem Aspekt der Sicherung von Hauptberuflichkeit in der Weiterbildung sieht die GEW die Gefahr der Leistungsverdichtung ohne entsprechende Neueinstellungen, wenn die volle Personal-kostenpauschale für „freie Träger“ bereits dann gezahlt wird, wenn eine Stelle nur zu 75% besetzt ist. Die GEW lehnt es aufs Schärfste ab, Stellen auf der Basis von 630,- DM einzurichten. Sie fordert, dass alle HPM-Stellen - auch bei anderen Trägern - tarifvertraglich abgesichert wer-

den. Auch für die Besetzung von Stellen mit mehreren Teilzeitkräften müssen tarifvertragliche Arbeitsverhältnisse zugrunde gelegt werden.

4. Berichtspflicht

Die GEW ist der Auffassung, dass für den Wegfall des Berichts der Landesregierung gemäß § 29 WbG alt eine landeseinheitliche Weiterbildungsstatistik einzuführen ist, auf deren Basis die Bewertung der bisherigen Entwicklung und die Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit erfolgen kann (siehe § 20 neu), insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Qualität.

Der Entwicklung und Sicherung von Qualität dient auch die Arbeit des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung. Die GEW ist daher der Auffassung, dass zur Sicherung der Beratung von Weiterbildungseinrichtungen das Landesinstitut zu erhalten ist.

5. Weiterführung von Fördermaßnahmen (politische Bildung/Familienbildung):

Zur korrekten Erfassung der förderfähigen Angebote politischer Bildung ist eine präzise Bestimmung dessen, was politische Bildung ist, erforderlich, wie sie z.B. das „Sendler-Gutachten“ zum AWbG liefert.

Für die Einrichtung der Weiterbildung, die ausschließlich politische Bildung betreiben und als solche anerkannt sind, ist die besondere Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung existenznotwendige Voraussetzung.

Die Funktion der Landeszentrale für politische Bildung ist hierbei zu unterstreichen und zu stärken. Die für die Arbeit der Landeszentrale zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind mindestens in der bisherigen Höhe zu gewährleisten und dauerhaft zu sichern.

Der **Teilnehmertag** als Förderungsinstrument muss so bemessen sein, dass die Förderung von Wochenendseminaren wie bisher möglich ist.

6. Schulverwaltungsgesetz: Weiterbildungskolleg

Die GEW begrüßt die im SchVG vorgesehene Entwicklung des schulischen Zweiten Bildungsweges zu einem differenzierten, gebündelten Angebot das offen, d.h. gestaltbar für regionale Erfordernisse angelegt ist und dennoch in seiner gebündelten Form als eigenständiger Bildungsgang mit attraktivem, wiedererkennbarem Namen etabliert wird. Die Zusammenarbeit zwischen Weiterbildungskolleg und VHS ist zwingend und auch gewünscht. Die konkrete Umsetzung muss jedoch ohne Qualitätsverlust und damit auch ohne Personalabbau erfolgen. Die Option für einen besseren, höherwertigen Schulabschluss muss für alle Teilnehmerinnen wohnortnah und unter Anerkennung von Teilqualifikationen gegeben sein. Auch das Angebot der dezentralen Veranstaltungsorte ist zu erhalten.